

FAQ-Liste Notbetreuung bei Schulschließung (Stand 21.03.2020)

Müssen wir eine Notgruppe einrichten, wenn sich nur ein Kind angemeldet hat?
Ja.
Nehmen wir Kinder andere Schulen auf, z. B. Geschwisterkinder der weiterf. Schule?
Nein.
Müssen wir auch zu einem späteren Zeitpunkt Kinder aufnehmen?
Da sich die Lage jederzeit verändern kann, kann sich die Gruppe jederzeit vergrößern.
Welche Berufsgruppen müssen aufgenommen werden?
Auf SharePoint findet sich neben dem Erlass auch eine Zusammenstellung der Berufsgruppen.
Müssen auch Kinder von Zahnarzhelferinnen oder Paketboten aufgenommen werden?
Zunächst ja. Bei Zweifeln an der Seriosität der Arbeitgeberbescheinigung wenden Sie sich bitte an Frau Terwint.
Wenn die Sorgeberechtigten plötzlich zu Mehrarbeit verpflichtet werden, kann das Kind ggfs. noch in die OGS oder ÜMB aufgenommen werden?
Hier ist eine Absprache mit dem Maßnahmenträger und dessen Einverständnis notwendig. Sollte dieser eine Aufnahme verweigern, ist die Betreuung durch Lehrkräfte sicher zu stellen.
Können z. B. Geschwisterkinder in einer jahrgangsübergreifenden Gruppe zusammengefasst werden?
Ja, wenn die Gruppengröße fünf Kinder nicht übersteigt.
Update am 21.03.2020:
Welche Eltern müssen über die Neuerungen informiert werden (nur diejenigen, deren Anfrage auf Grundlage der 5. Schulmail abgewiesenen wurden oder muss eine neue Abfrage adressiert an die gesamte Elternschaft initiiert werden)?
Bitte informieren Sie alle Eltern über die Erweiterung der Notbetreuung, da ab dem 28.03.2020 die Betreuung auch für das Wochenende eingerichtet werden kann.
Wird ein neues Formular zur Verfügung gestellt?
Im Bildungsportal befindet sich ein angepasstes Formular. Auf SharePoint ist dieses bereits um die Tage Samstag und Sonntag ergänzt worden.
Wie genau ist die Regelung zu betrachten und umzusetzen: "Einen Anspruch auf Notbetreuung haben alle Beschäftigten unabhängig von der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, dort unabhkömmlich sind und eine Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleisten"

können." Wie kann sichergestellt werden, dass tatsächlich keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht?

Der Elternteil erklärt schriftlich, dass die private Betreuung des Kindes nicht gewährleistet ist. Die Unabkömmlichkeit wird durch den Arbeitgeber bescheinigt. Dies ist anzuerkennen.

Um welchen zeitlichen Rahmen handelt es sich bei der Wochenendbetreuung?

Derzeit findet die Betreuung am Wochenende analog der Betreuungszeiten an Werktagen statt, z. B. von 8 – 16 Uhr.

Sind VERENA Kräfte und Tarifangestellte ebenbürtig wie Beamte in die Wochenend- und Ferienbetreuung einzusetzen?

In den Schulen wird die erweiterte Notbetreuung durch *Lehrkräfte* des Landes und Personal des Trägers der Ganztagsbetreuung im Rahmen der tarifrechtlichen Bestimmungen geleistet. Hier wird also nicht zwischen angestellten und beamteten Lehrkräften unterschieden.

Inwiefern ist mit dem Begriff "Freiwillige" umzugehen? Kolleginnen, die selbst Kinder zu betreuen haben, sind davon ausgeschlossen?

Beschäftigte in den Notgruppen gehören zu den definierten Berufsgruppen, sie haben also selbst einen Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder, wenn eine private Betreuung nicht möglich ist. *Lehrkräfte mit eigenen Kindern sind also nicht von dem Einsatz in der Notbetreuung ausgeschlossen.*

Über den Einsatz der Lehrkräfte für die erweiterte Notbetreuung entscheiden die Schulleitungen. Sie informieren den Lehrerrat über die beabsichtigte Einteilung und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorrangig sollen Freiwillige berücksichtigt werden. Lehrkräfte, die sechzig Jahre und älter sind oder in Bezug auf das Corona-Virus ein erhöhtes Risiko (z.B. relevante Vorerkrankungen) haben, dürfen nicht für die Notbetreuung eingesetzt werden. Schwangere und Lehrerinnen, die sich nach der Entbindung noch im Mutterschutz befinden, dürfen gleichfalls nicht zur Betreuung herangezogen werden. *Hilfreich wäre es, gemeinsam mit dem Lehrerrat Kriterien zum Einsatz in den Notgruppen zu verabreden.*

Inwiefern ist der Träger der OGS mit in die Wochenend- und Ferienbetreuung mit einzubeziehen?

In der Presseerklärung vom 18.03.2020 sicherte die Landesregierung die Weiterfinanzierung der Ganztagsangebote unabhängig von der Inanspruchnahme zu. Dieser Erklärung haben sich der Städte- und Gemeindebund angeschlossen. Daher sind Absprachen zwischen Schule, Schul- und Maßnahmenträger notwendig, wie die Wochenend- und Ferienbetreuung gemeinsam gewährleistet werden kann. Die Ferienbetreuung findet ausschließlich für die Kinder in den Notgruppen statt.